

Merkblatt über das Baubewilligungsverfahren

Auszug aus dem Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011 (Stand 1. Januar 2015)

Bewilligungsverfahren

§ 98 Bewilligungspflicht, Grundsatz

- 1 Einer Bewilligung bedürfen alle ober- oder unterirdischen Bauten und Anlagen, Kleinbauten, Neu- oder Umbauten, An- oder Unterniveaubauten sowie insbesondere:
 1. provisorische Bauten und Anlagen;
 2. Fahrnisbauten;
 3. Zweckänderungen bewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen;
 4. bauliche Veränderungen von Fassaden oder Dachaufbauten;
 5. der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 6. eingreifende Terrainveränderungen;
 7. der Abbau von Bodenschätzen;
 8. Aussenantennen;
 9. Reklameanlagen;
 10. fest installierte Folientunnels.

§ 99 Ausnahmen in Bauzonen

- 1 Sofern die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, bedürfen in der Bauzone keiner Bewilligung gemäss § 98:
 1. Mauern und Wände unter 1 m Höhe und mit einer Länge von maximal 25 m;
 2. Terrainveränderungen von weniger als 0.70 m Höhe und 200 m² Fläche;
 3. Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9 m² und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m;
 4. fest installierte Spielgeräte im Freien, die nicht zu einem bewilligungspflichtigen Spielplatz gehören;
 5. Verteilkkabinen mit einer Höhe von maximal 1.50 m und einer Breite von maximal 2.00 m;
 6. Farbanstriche ausserhalb von Ortsbild-, Dorf- und Kernzonen sowie von nicht unter Schutz gestellten Objekten;
 7. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie bis zu einer Fläche von 35 m², ausgenommen an Kultur- und Naturdenkmälern gemäss Artikel 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung;
 8. Aussenantennen für den Empfang;
 9. unbeleuchtete Eigenreklameanlagen mit einer Fläche bis zu 1.00 m²;
 10. geringfügige Änderungen an Fassaden und im Innern bestehender Gebäude;
 11. Festhütten und Zelte bis zu einer Standdauer von 14 Tagen;
 12. das Abstellen von einzelnen Wohnwagen und Booten bis zu einer Dauer von sechs Monaten, sofern die Nachbarschaft nicht übermässig beeinträchtigt wird.
- 2 Bestehen Anzeichen dafür, dass keine baubewilligungs freie Baute gemäss Absatz 1 erstellt wird, verlangt die Gemeindebehörde die Einreichung eines Baugesuchs.

§ 101 Visierpflicht

- 1 Vor Einreichung des Baugesuchs sind Visiere aufzustellen, die den Standort und die Dimension des Vorhabens bezeichnen.
- 2 Die Visiere sind bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Baugesuch zu belassen.

§ 102 Auflage

- 1 Das Baugesuch ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
- 2 Die Auflage ist in ortsüblicher Weise zu publizieren.
- 3 Den Anstössern wird die Auflage schriftlich mitgeteilt.

§ 106 Baubewilligung, Nebenstimmungen

- 1 Die Baubewilligung wird erteilt, wenn das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.
- 2 Die Baubewilligung kann mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verbunden werden. Diese können im Grundbuch angemerkt werden. Soweit die Umstände es erfordern, können geeignete Sicherheiten für eine allfällig notwendige Ersatzvornahme oder für andere Ersatzvorkehren verlangt werden.

§ 108 Vorentscheid

- 1 Grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben können Gegenstand eines Vorentscheides sein.
- 2 Die Bestimmungen über das Verfahren bei Baugesuchen sind sinngemäss anwendbar.
- 3 Der Vorentscheid ist während zwei Jahren verbindlich. Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde die Frist jeweils bis zu einem Jahr verlängern.

§ 107 Vereinfachtes Verfahren

- 1 Die Gemeindebehörde kann Abbrüche, geringfügige Bauvorhaben oder Projektänderungen, die keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berühren, ohne Auflage, Veröffentlichung oder Visierung bewilligen.
- 2 Die Bewilligung ist auch den Anstössern zu eröffnen, sofern von ihnen noch keine schriftliche Zustimmung vorliegt.

§ 110 Beginn, Fortsetzung

- 1 Das Bauvorhaben darf erst mit rechtskräftiger Baubewilligung und nach Erledigung der privatrechtlichen Einsprachen begonnen und nur nach Genehmigung der meldepflichtigen Bauvorgänge durch die Gemeindebehörde fortgesetzt werden. Es ist ohne erhebliche Verzögerung zu Ende zu führen.
- 2 Die Gemeindebehörde kann nach Ablauf der Einsprache frist in Abwägung der beteiligten Interessen einen vorzeitigen Baubeginn bewilligen, sofern dadurch die Entscheidungsfreiheit in Einsprache- und Rechtsmittelverfahren nicht beeinträchtigt wird. Ein Rekurs gegen die Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns hat keine aufschiebende Wirkung, Vorbehalten bleibt die Wiedererteilung durch die Rekursinstanz.

